

Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen,
Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf



16. Jahrgang

Baruth/Mark, den 5. April 2007

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung Hauptausschuss, Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Richtlinie der Stadt Baruth/Mark über die Bezuschussung von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule Baruth ab dem Schuljahr 2007/08 besuchen vom 22.03.2007	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung über Bodenrichtwerte	Seite 3
Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ für das Haushaltsjahr 2007	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Stellenausschreibung	Seite 4
Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 AEG zum Plan der DB Netz AG, Niederlassung Ost	Seite 4
Öffentliche Zustellung	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau 2007	Seite 4
Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“	Seite 4
Bundesstraße B 96, Ortsdurchfahrt Baruth BA 3.2, 2. Teilabschnitt	Seite 4

Sitzungstermine

Stadtverordneten- versammlung

am 18.04.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur

am 23.04.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Bauausschusssitzung

am 07.05.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

am 08.05.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Hauptausschusssitzung

am 09.05.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschuss-sitzung der Stadt Baruth/Mark am 07.03.2007 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 21.03.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusses-nummer	Kurzinhalt
07/400	Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis TF über die Kitafinanzierung
07/420	Beschluss über die Jahresrechnung 2005 der Stadt - Entlastungserteilung
07/421	Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes WABAU
07/422	Behandlung des Jahresverlustes 2004 des Eigenbetriebes WABAU
07/423	Entlastung des Werksleiters des Eigenbetriebes WABAU
07/424	Richtlinie der Stadt über die Bezuschussung von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule Baruth ab dem Schuljahr 2007/08 besuchen
07/425	Grundsatzbeschluss zur Weiterentwicklung des Industriestandortes Bernhardsmüh
07/426	Umwandlung einer befristeten Personalstelle in eine unbefristete - Änderung des Stellenplanes
07/427	Abberufung von Herrn Manfred Hantke als sachkundiger Einwohner
07/428	Abberufung von Herrn Ronny Peutrich als sachkundiger Einwohner

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 21.03.2007 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, 22.03.2007

llk
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Baruth/Mark

über die Bezuschussung von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule Baruth ab dem Schuljahr 2007/08 besuchen vom 22.03.2007

§ 1

Allgemeines

Für die Schuljahre 2005/06, 2006/07 und 2007/08 konnten wegen rückläufiger Schülerzahlen in der Oberschule der Stadt Baruth/Mark keine neue 7. Klassen eröffnet werden, sodass mit der Schließung der staatlichen Oberschule zu rechnen ist. Um Leerstand des modernen Schulgebäudes und einer Verödung der Schullandschaft im südlichen Brandenburg entgegenzuwirken, hat die Stadt Räume der Schule ab dem Schuljahr 2006/07 an die ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH in Annaberg-Buchholz für die Errichtung einer Schule in freier Trägerschaft vermietet. Für den Besuch dieser Ersatzschule entstehen Schulkosten, die durch die Eltern zu tragen sind. In Anlehnung an § 3 (3) des Brandenburgischen Schulgesetzes unterstützt die Stadt sozial Benachteiligte entsprechend dieser Richtlinie finanziell, die ihren Kinder den Schulgang an der Ersatzschule ermöglichen wollen.

§ 2

Förderungsempfänger

Die Richtlinie gilt für alle Eltern, die ihre Kinder an der Freien Oberschule Baruth in Baruth/Mark beschulen lassen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt beteiligt sich nach Maßgabe ihres Haushaltes auf Antrag und bei Nachweis, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern 38.000 € nicht übersteigt, gemäß § 4 dieser Richtlinie an den Schulkosten ihres Kindes.

§ 4

Förderungsmaßstab

Durch die Stadt werden der Pflichtunterricht im regulären Bildungsgang in Verbindung mit einem Wahlfachunterricht, einer Interessengemeinschaft oder der Hausaufgabenbetreuung auf der Grundlage einer Monatsgebühr von maximal 69,00 € anteilig gefördert.

Die Höchstförderung erfahren Eltern mit einem Jahresnettoeinkommen bis 8.000,- €; deren Schulkosten reduzieren sich auf 10,00 € monatlich. Über diese Einkommensgrenze hinaus bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 38.000,00 € nimmt die Förderung prozentual ab. Bei einem Jahresnettoeinkommen über 38.000,00 € übernehmen die Eltern die vollen Schulkosten. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden Förderungen erst über einen Betrag von 5,00 € ausbezahlt. (Anlage 1, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, stellt die Förderung detailliert dar.)

§ 5

Erläuterungen zum Einkommen

Als Jahresnettoeinkommen wird bei den Eltern das Nettoeinkommen, einschließlich sonstiger Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig. Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und alle unterhaltsberechtigten Kinder.

Sonstige Einnahmen sind z. B. (keine abschließende Aufzählung): Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind, das die Freie Oberschule Baruth besucht,

alle Arten von Renten, Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) z. B. Lohnersatzleistungen, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld.

Sonstige Leistungen nach anderen Gesetzen: z. B. Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird;

Bafög wird nur zur Hälfte als Einkommen angerechnet, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind anzurechnen, soweit die Berücksichtigung des Einkommens nach § 85 SGB XII zumutbar ist.

Besondere Regelungen:

Das Erziehungsgeld und das Wohngeld bleiben unberücksichtigt. Vom Nettoeinkommen können nachzuweisende Unterhaltszahlungen an leibliche Kinder abgezogen werden.

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus einem Gewerbebetrieb sowie aus der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich das Eltern-einkommen aus dem Gewinn.

Dieser ist dem jeweils vorliegenden Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen, der durch nachgewiesene Sozialversicherungsbeiträge bereinigt werden kann. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist eine schriftliche Einschätzung durch den Steuerberater oder eine Selbsteinschätzung über den voraussichtlichen Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit vorzulegen. Nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides für das Veranlagungsjahr erfolgt eine notwendig werdende Korrektur.

Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt.

Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zu Grunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Ein Wohnortnachweis hat zu erfolgen.

Das Einkommen von Stiefeltern wird nur im Falle der Adoption des Kindes berücksichtigt.

§ 6

Beantragung/Zahlungsfluss/Nachweis

Der Antrag auf Förderung und der Nachweis über das aktuelle Nettoeinkommen sind bei der Stadt Baruth/Mark, Abteilung Schulen, bis 31.05.2007 einzureichen. Wird im Prüfverfahren die Förderwürdigkeit erkannt, so wird zwischen der Stadt und dem Antragsteller ein Vertrag geschlossen, in dem sich die Stadt zur Übernahme von Schulkosten zunächst für das erste Schulhalbjahr bereiterklärt. Der von der Stadt zu tragende Anteil wird den Eltern direkt auf ihr Konto überwiesen.

Später eingehende Anträge und Nachweise oder unvollständige Anträge und Nachweise haben zur Folge, dass eine eventuelle Förderung erst im Folgemonat nach der Prüffähigkeit des Antrages erfolgen kann. Bis zum 28.01.2008 und danach jährlich jeweils wieder bis 28.01. ist das Gesamteinkommen anhand von Einkommensnachweisen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Endabrechnung der bisherigen Förderung und soweit erforderlich und berechtigt eine Einstufung für das laufende Schuljahr.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihres Einkommens sowie alle Änderungen des Schulvertrages mit der Freien Oberschule unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Unterlassung kann den Verlust der Förderung nach sich ziehen.

Die Eltern sind zu Nachzahlungen gegenüber der Stadt verpflichtet, wenn die Förderung zu unrecht erfolgte. Erfolgt kein Nachweis des

Einkommens, wird die Förderung auch rückwirkend eingestellt und Nachzahlungen geltend gemacht. Nachzahlungen bis zu einer Bagatellgrenze von 5,00 €/Monat bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Förderungsdauer

Die Stadt kann sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorschriften jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr zur Übernahme der Förderung verpflichten. Sie setzt jedoch alles daran, einmal gewährte Förderungen über die gesamte Schulzeit zu gewähren, sofern sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht ändern.

§ 8

Wegfall der Förderung

Die Stadt behält sich vor, die Förderung einzustellen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die Eltern

- das Kind sich weiterhin so verhaltensauffällig benimmt, dass der Unterricht oder das Schulklima erheblich gestört wird oder
- das Kind weiterhin erhebliche Defizite in der Leistungsbereitschaft zeigt oder
- der Eigenanteil der Eltern nicht pünktlich entrichtet wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2007 in Kraft.

Baruth/Mark, 22.03.2007

Peter Ilk

Bürgermeister

Anlage 1

	Höhe des von den Eltern zu tragenden Schulgeldes	
	auf Grundlage der Schulkosten von 45,00 €	auf Grundlage der Schulkosten von 69,00 €
Jahresnettoeinkommen E		
bis 8.000,00 €	10,00 €	10,00 €
ab 8.000 € bis 38.000,00 €	$(E - 8.000,00 €) \times 0,00117 + 10,00 € = 0,00117 E + 0,64 €$	$(E - 8.000,00 €) \times 0,00197 + 10,00 € = 0,00197 E - 5,76 €$
ab 38.000,00 €	45,00 €	69,00 €

Das von den Eltern zu tragende Schulgeld wird kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.

Amtliche Bekanntmachung

Die Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses des Landkreises Teltow-Fläming, Stand 01.01.2007, liegt in der Zeit vom 10.04.2007 bis 15.05.2007 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, Bürgerbüro, zu den nachstehend aufgeführten Dienststunden aus:

Montag bis Mittwoch 7.30 bis 16.30 Uhr
 Donnerstag 7.30 bis 18.30 Uhr
 Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeit, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel. 0 33 77/60 80, Auskunft über die Bodenrichtwerte gem. § 196 (3) BauGB zu verlangen.

Baruth/Mark, 13.03.2007

Ilk

Bürgermeister

Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2007)

Stadt Baruth/Mark

Ort	Art der Nutzung	BRW 01.01.2007 €/m ²
OT Baruth/Mark	M	20
WP „Borgscheidchen“	WR	30
Bernhardsmüh	G	15
Klein Ziescht	M	5
OT Dornswalde	M	10
OT Groß Ziescht	M	5
Kemnitz	M	5
OT Horstwalde	M	8
OT Kladorf	M	5
Glashütte	M	5
OT Ließen	M	5
OT Mückendorf	M	5
OT Merzdorf	M	5

Ort	Art der Nutzung	BRW 01.01.2007 €/m ²
OT Paplitz	M	10
OT Petkus	M	10
Charlottenfelde	M	5
OT Radeland	M	10
OT Schöbendorf	M	8

M = gemischte Baufläche

WR = reines Wohngebiet

G = gewerbliche Baufläche

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Brandenburg Teil I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie die Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 4, § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und § 8 der Verbandssatzung wird nach Beschluss der Verbandversammlung vom 23.08.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 13.700,00 €
 - in der Ausgabe auf 13.700,00 €
2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 1.500,00 €
 - in der Ausgabe auf 1.500,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.200,00 €

§ 3

Die Höhe der Umlage wird auf 5,84 € je ha festgesetzt.

Dadurch entfallen:

- auf die Stadt Baruth/Mark mit 487,00 ha 2.844,00 €,
- auf die Gemeinde Nuthe Urstromtal mit 222,00 ha 1.296,00 € und
- auf die Gemeinde Am Mellensee mit 181,50 ha 1.060,00 €.

§ 4

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind gemäß § 81 der Gemeindeordnung (GO) erheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € betragen.
- (2) Über sonstige außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,00 € entscheidet der Vorstandsvorsteher und darüber hinaus die Verbandversammlung.

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19. Januar 2007 vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde unter dem AZ: 15 32 01.41.1/07 erteilt.

Baruth/Mark, den 02. März 2007

W. Jansen

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Brandenburg Teil I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie die Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2007 nehmen.

Baruth/Mark, den 02. März 2007

Jansen

Verbandsvorsteher

Stellenausschreibung

Die Stadt Baruth/Mark sucht **eine Buchhalterin/Verwaltungsfachangestellte - einen Buchhalter/Verwaltungsfachangestellten** für die Mitarbeit in der Stadtverwaltung ab dem 01.09.2007.

Anforderungsprofil:

- Aufbau und Fortführung der Anlagenbuchhaltung, Verwaltung der Anlagenbuchführung
- zentrale Erfassung der Kassenordnungen
- Unterstützung im Bereich Liegenschaften und Steuern
- sehr gute EDV-Kenntnisse
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- gute Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- selbstständiges Arbeiten
- gute Kenntnisse in den genannten Aufgabengebieten

Ihre Qualifikationen:

- kommunale Finanzbuchhalterin/kommunaler Finanzbuchhalter
- kaufmännische Ausbildung
- Verwaltungsfachangestellte/r
- sicherer Umgang mit der Software

Wir bieten:

- Vergütung nach dem TVöD-VKA
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Qualifizierung durch Fortbildung

Bei Interesse und Erfüllung der Voraussetzungen richten Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen mit den üblichen Unterlagen bis zum 30.04.2007 an:

Stadt Baruth/Mark
Kennwort: Sb Buchhaltung
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.
Bewerbungsunterlagen werden nur bei beigefügtem frankierten Rückumschlag zurückgeschickt.

Baruth/Mark

Baruth/Mark, 27.03.2007

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 AEG zum Plan der DB Netz AG, Niederlassung Ost

Strecke 6135 Berlin - Elsterwerda, km 37,5 bis km 52,0 ABS Berlin - Dresden, Abschnitt Wünsdorf (e) - Baruth (e) in Zossen und Baruth/Mark

Der Planfeststellungsbeschluss (Az.: 51111.51100 Pap/1787) des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 15.12.2006, der den Plan für das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 10.04. bis 25.04.07 (einschließlich) in der Stadtverwaltung Bürgerbüro während der Dienststunden zur Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin eingesehen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

llk

Bürgermeister

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefieß 2 • 14934 Luckenwalde

An Herrn

Dezernat III

Friedrich Berndt

Amt für Bau-, Liegenschaftsverwaltung und Katasterwesen
Liegenschaftskataster und Grundstücksverkehr
Dienstgebäude: Am Nuthefieß 2

Auskunft: Herr Kleinschmidt
Zimmer: C7-1-05
Telefon: (0 33 71) 6 08 42 47
Telefax: (0 33 71) 6 08 90 90
Datum: 06.03.2007
Aktenz.: 62/3-1039/06

Gemarkung: Dornswalde

Flur: 5

Flurstück: 31

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Berndt,
ich habe gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter der oben angeführten Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kleinschmidt

Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsschau 2007

Gemäß § 5 der Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

Donnerstag, 19. April 2007

Schaubezirk III - Amt Dahme/Mark und Stadt Baruth/Mark

Gemeinde Dahmetal, Ihlow und Stadt Dahme sowie Stadt Baruth/Mark, OT Petkus

Treffpunkt: 8.00 Uhr Rathaus Dahme

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Als berufene Schaubeauftragte fungieren für das Amt „Dahme/Mark“ und Stadt Baruth/Mark:

- Eckard Hannemann/Dahme/OT Rosenthal
- Hans-Dieter Schmidt/Dahme
- Ferdinand von Lochow/Baruth/Mark, OT Petkus

Garrenchen, den 05.03.2007

gez. Kahlbaum

(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt

(Verbandsgeschäftsführerin)

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt. Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Unterhaltungsplan und Festlegungen der Grabenschauen ab 05.06.2007 bis zum 21.12.2007.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

F. Liese

Geschäftsführer

Bundesstraße B 96, Ortsdurchfahrt Baruth BA 3.2, 2. Teilabschnitt

Nach der eingelegten Winterpause der Straßenbauarbeiten wird am 5. März 2007 mit den Arbeiten im Fahrbahnbereich begonnen. Hierzu wird eine Vollsperrung eingerichtet.

Die Ortsdurchfahrt Baruth bleibt bis voraussichtlich Ende September 2007 in den jeweiligen Bauabschnittsbereichen für den öffentlichen Straßenverkehr voll gesperrt.

Während der Vollsperrungen wird der öffentliche Straßenverkehr wieder über Paplitz umgeleitet.

Die innerörtliche Umleitungsstrecke für den Anliegerverkehr über den Haagweg steht bis voraussichtlich Mitte Juni 07 nicht zur Verfügung.

Die innerörtliche Umfahrungsstrecke Haagweg kann nur durch den Anliegerverkehr voraussichtlich erst wieder ab Ende Juni 07 genutzt werden. Dieser ist jedoch wegen der Streckenführung und der Tragfähigkeits- und Querschnittswerte nur für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 2,80 t zugelassen.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen die durch die Baumaßnahme entstehen bittet der Landesbetrieb Straßenwesen, NL Wünsdorf im Voraus um Ihr Verständnis.

Im Auftrag

Reinhard Franke

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.